

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber

des Gemischten Sondervermögens

VermögensManagement Stabilität

Für das oben genannte Gemischte Sondervermögen (der „Fonds“) treten verschiedene Änderungen der „Besonderen Anlagebedingungen, die bedingt durch die Einführung von Liquiditätsmanagementinstrumenten (Liquidity Management Tools) notwendig geworden sind, mit Wirkung zum **16.04.2026** in Kraft.

Liquiditätsmanagementinstrumente dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, anlegergerechten und gleichbehandelnden Steuerung der Liquidität des betreffenden Investmentvermögens, insbesondere in Phasen erhöhter Rückgabeverlangen oder eingeschränkter Marktliquidität. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Steuerung der Liquidität des Investmentvermögens die in den „Besonderen Anlagebedingungen“ genannten Liquiditätsmanagementinstrumente einzusetzen, soweit dies im Interesse der Anleger geboten erscheint und die jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem wurde bei dem Fonds in den „Besonderen Anlagebedingungen“ die Möglichkeit geschaffen, dass Anteilklassen gebildet werden können, um illiquide Anlagen buchhalterisch zu separieren (sogenanntes „Sidepocket“).

Für den o.g. Fonds hat die Gesellschaft die folgenden Liquiditätsmanagementinstrumenten ausgewählt

- **Rücknahmebeschränkungen (Redemption Gates)**, durch welche das Rückgaberecht der Anleger vorübergehend und anteilig beschränkt werden kann
- **Verlängerungen der Rückgabefrist**, durch welche der Zeitraum zwischen Rückgabeerklärung und Auszahlung des Rücknahmepreises verlängert werden kann
- **Preisadjustierungsmechanismen** (sogenanntes „Swing Pricing“, das **ab dem 08. Juni 2026** Anwendung finden wird), durch welche der Anteilwert zur Berücksichtigung von Transaktions- und Liquiditätskosten angepasst werden kann,

und die „Besonderen Anlagenbedingungen“ entsprechend angepasst.

Die Auswahl, Ausgestaltung sowie der Einsatz der in den Besonderen Anlagebedingungen konkretisierten Liquiditätsmanagementinstrumente erfolgen durch die Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen und ausschließlich im Interesse der Anleger sowie unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger. Ein Anspruch der Anleger auf den Einsatz eines bestimmten Liquiditätsmanagementinstruments besteht nicht.

Zudem wurden in verschiedenen Vorschriften noch redaktionelle Ungenauigkeiten beseitigt und/oder verbessert, die nachstehend ebenfalls veröffentlicht werden.

Die geänderten Bestimmungen in den „Besonderen Anlagebedingungen“ des

VermögensManagement Stabilität

lauten mit Wirkung zum **16.04.2026** wie folgt:

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Anlageziel und -strategie

- (1) Ziel der Anlagepolitik des Gemischten Sondervermögens ist es, durch Engagements in den Euro-Rentenmärkten marktorientierte Renditen zu erwirtschaften sowie Kapitalwachstum durch Investitionen hauptsächlich in die Aktien- und Immobilienmärkte im Einklang mit den seitens des Gemischten Sondervermögens beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu erwirtschaften.
- (2) [...]
- (3) [...]

§ 3 Anlagegrenzen

- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, die unter § 2 Nr. 1 Buchstabe c) zweiter bis vierter Spiegelstrich genannt werden, sowie der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 5, jedoch nur

insoweit, als es sich um Investmentanteile oder Aktien gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) KAGB handelt, und Zertifikate im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe c) zweiter bis vierter Spiegelstrich, darf insgesamt 15 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht überschreiten, wobei der hierbei auf Investmentanteile oder Aktien gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) KAGB entfallende Anteil insgesamt 10 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht überschreiten darf.

(6) [...]

§ 5 Anteilklassen

(1) Für das Gemischte Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Zudem können Anteilklassen für das Gemischte Sondervermögen gebildet werden, um illiquide Anlagen buchhalterisch zu separieren (sogenanntes „Sidepocket“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) [.....]

Anteile, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 6 Anteile, Miteigentum

- (1) Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber des Gemischten Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.

§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren

- (1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises mit Wirkung zum 8. Juni 2026 teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass – ab dem 8. Juni 2026 - abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt,

wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet. Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

- (2) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabe-kosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
- (4) Abweichend von § 20 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der dritte auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7a Rückgabebeschränkung und Rückgabefrist

- (1) Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken („Beschränkung des Rückgaberechts“), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 5,00 % des Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens (Schwellenwert) erreichen, so dass die Anleger nur einen bestimmten Anteil ihrer Anteile zurückgeben können. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Beschränkung des Rückgaberechts enthält der Verkaufsprospekt.
- (2) Abweichend von § 17 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

Besondere Informationspflichten gegenüber Anlegern

§ 9 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen nach § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium veröffentlicht.

§ 13 Rückgabebeschränkungen wurde – da eine entsprechende Regelung in § 7a neu eingefügt wurde – gestrichen.

Die diesbezüglichen Genehmigungen erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **April 2026**.

Allianz Global Investors GmbH
(die Geschäftsführung)